



B E R G E D O R F E R N A T U R H E I L V E R E I N E . V .

Am Grüppental 14a 21039 Escheburg

S a t z u n g

Fassung vom Januar 2009

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bergedorfer Naturheilverein e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geesthacht eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Naturheilbund e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Escheburg.

§2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein will die naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Gesellschaftskreisen Beachtung verschaffen.
- (2) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Zusammenschlüssen an, die die Verbesserung von Lebensbedingungen und Lebensweisen umsetzen wollen; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein will eine Brücke zwischen Schulmedizin und Naturheilverfahren herstellen und die Bevölkerung zu Vorsorgemaßnahmen und zu mehr Eigenverantwortung im Gesundheitsbereich motivieren.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Arbeitsleistungen, die über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgehen, entscheidet der Vorstand über eine gesonderte Vergütung.
- (6) Es darf keine Person durch zweckfremde und/oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch
 - Vorträge, Seminare, Kurse und Gesundheitsaktionen,
 - Arbeits- und Selbsthilfegruppen der einzelnen Krankheitsbilder

- Dokumentation und Darstellung von einzelnen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen,
- Zusammenarbeit mit Gesundheits- und Ernährungsberatern sowie mit Vertretern der Heilberufe (Heilpraktiker, Homöopathen, Psychologen, Ärzten),
- gesundheitliche Aufklärung in allen Medien und andere dazu geeignete Maßnahmen.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu Beginn des jeweiligen Jahres zu entrichten, Neumitglieder anteilig für das laufende Jahr. Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Deutschen Naturheilbundes e.V. und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Der Bezug der Verbandszeitschrift "Der Naturarzt" ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsauflösung, durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Letzterer erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen. Sie muss drei Monate vorher beim Vorstand in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt.
- (6) Die Einzelmitgliedschaft kostet € 54,- pro Jahr, die Familienmitgliedschaft € 66,- . Familienmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister undbis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der erste und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die restliche Laufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz zu berufen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse vom ersten Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Eine Ergänzung der Tagesordnung erfordert die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat, entlastet den Schatzmeister und den Vorstand, beschließt Änderungen der Satzung und Maßnahmen, die einen Kostenaufwand von mehr als € 1.600,- umfassen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind mindestens vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§8 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu 6 Personen berufen, der ihn in Sachfragen berät.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Naturheilmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, Januar 2009